

## Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses für den Besuch der städt. Sing- und Musikschule Lauf

### Präambel

Die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz ist eine Einrichtung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und ein wichtiger Baustein in der Laufer Bildungs- und Kulturlandschaft. Ihr Ziel ist, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel zu schulen und ihnen dazu notwendige theoretische Kenntnisse zu vermitteln.

Die Sing- und Musikschule Lauf leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit vor allem für Laufer Einwohnerinnen und Einwohner. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie auch soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Gemäß der Satzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz ist diese eine öffentliche Einrichtung für die Gemeindeangehörigen der Stadt Lauf. Der Zugang steht aber auch Interessierten aus anderen Gemeinden offen. Für die Laufer Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule gewährt die Stadt Lauf einen entsprechenden Zuschuss.

### 1. Voraussetzungen

Zuschussberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz, die ihren Erstwohnsitz in Lauf a.d.Pegnitz haben (Gemeindeangehörige i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO)

### 2. Art und Umfang

Die Förderung wird als Pauschalbetrag gewährt.

Der Pauschalbetrag errechnet sich aus 15 % der maßgeblichen Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz in der jeweils geltenden Fassung. Die Beträge werden auf volle Euro nach unten gerundet.

### 3. Verfahren

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der regulären Anmeldung bei der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits Unterricht in der Sing- und Musikschule erhalten, ist der Antrag über ein gesondertes Formular zu stellen.

Der Antrag muss nur einmalig gestellt werden und gilt zum Austritt aus der Sing- und Musikschule. Sollte die Zuschussberechtigung wegfallen (z.B. Umzug), so ist dies der Musikschulverwaltung unverzüglich zu melden.

Eine Ausbezahlung des Zuschusses erfolgt nicht. Dieser wird mit den jeweils fälligen Gebühren verrechnet.

#### 4. Schlussformel

Die Richtlinie wurde vom Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 erlassen. Sie tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz am 01. September 2023 in Kraft.

